

Antragsliste / Synopsis

Aus der Sitzung der Kommission für Soziales, Bildung und Kultur (SBK) vom 31. August 2026

Traktandum 4: Vergrösserung des Gemeinderats von fünf auf sieben Mitglieder: Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 (GO; SSSB 101.1); Teilrevision (Abstimmungsbotschaft), 1. Lesung

Ergänzungsanträge zur Vorlage

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	SBK	1. Der Gemeinderat soll ergänzend zu seinem Vortrag zum Geschäft «Vergrösserung des Gemeinderats von fünf auf sieben Mitglieder» im Hinblick auf eine allfällige zweite Lesung, dem Stadtrat bzw. der vorberatenden Kommission zusätzlichen Informationen unterbreiten: - Zur Frage ob und in welchem Umfang ein Optimierungspotential bei der bestehenden Führung der Direktionen besteht und ob die Kostenschätzungen gemäss Vortrag für eine Erhöhung der Anzahl Gemeinderatsmitglieder gestützt auf dieses Optimierungspotential nicht angepasst werden müsste.	Eine schlanke Führung der Direktionen ist anzustreben. Der Gemeinderat stützt sich bei der Kostenschätzung auf die aktuellen Verhältnisse ab. Diese sind bekannt und abgebildet. Was hingegen fehlt, ist ein zukunftsgerichteter Blick auf die Kosten im Hinblick auf das Optimierungspotential bei der Führung einer Direktion (z.B. Zusammenlegung der Kommunikationsabteilungen, Zentralisierung des Personalwesens, Überprüfung Stellenetat GS). Dazu werden vertiefte Überlegungen des Gemeinderats gewünscht.

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
2.	SBK	2. Der Gemeinderat soll ergänzend zu seinem Vortrag zum Geschäft «Vergrösserung des Gemeinderats von fünf auf sieben Mitglieder» im Hinblick auf eine allfällige zweite Lesung, dem Stadtrat bzw. der vorberatenden Kommission zusätzliche Informationen unterbreiten: - zu möglichen Alternativ-Szenarien für eine Umsetzung der Motion auf einen späteren Zeitpunkt als die Wahlen 2028, unter Beilage eines entsprechenden Zeitplans.	In der Debatte um «Sieben statt fünf GemeinderätInnen» setzt der Gemeinderat mit seinem Terminplan einen gewissen Druck auf. Aus unserer Sicht ist es nicht zwingend, dass die Motion bereits auf die Wahlen 2028 umgesetzt wird. Wir fordern ihn deshalb auf, diesbezüglich Alternativen -wie beispielsweise die Inkraftsetzung innerhalb einer Legislatur oder erst auf den Beginn der übernächsten Legislatur - ins Auge zu fassen und entsprechende Planungen zu unterbreiten.
3.	SBK	3. Der Gemeinderat soll ergänzend zu seinem Vortrag zum Geschäft «Vergrösserung des Gemeinderats von fünf auf sieben Mitglieder» im Hinblick auf eine allfällige zweite Lesung, dem Stadtrat bzw. der vorberatenden Kommission zusätzliche Informationen unterbreiten: - zu weiteren Möglichkeiten für eine grössere Repräsentanz der Fraktionen/Bevölkerung im Gemeinderat unabhängig von der reinen Wahlgeometrie (d.h. Erhöhung der Anzahl Gemeinderäte von 5 auf 7) - wie beispielsweise einer Teilzeit-Anstellung der Mitglieder des Gemeinderats - sowie insbesondere darlegen, welche rechtlichen Anpassungen dazu notwendig wären.	Die in der überwiesenen Motion geforderte grössere Repräsentanz innerhalb des Gemeinderats versucht der Gemeinderat mit Zahlen aus den Wahlen 2020 und 2024 zu widerlegen. Aus unserer Sicht nimmt er damit die Forderung nur ungenügend auf. Deshalb unsere Frage: Mit welchen Instrumenten könnte die Regierungsverantwortung breiter abgestützt werden? Was hält der Gemeinderat von nebenamtlichen GemeinderätInnen wie bis vor kurzem in Städten wie Biel üblich war?

Legende zur Synopsis:Neu = **fett und kursiv**Gestrichen = ~~durchgestrichen~~

Unverändert = ohne spezielle Formatierung

[unverändert] = Bestimmung bleibt unverändert

[aufgehoben] = Bestimmung wird aufgehoben

Unterstrichen = Veränderung im Vergleich zum Antrag des Gemeinderats

GO; bisher	GO; neu gemäss Antrag GR	Anträge
Art. 87 Zusammensetzung Dem Gemeinderat gehören mit dem Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin fünf Mitglieder an.	Art. 87 Zusammensetzung Dem Gemeinderat gehören mit dem Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin fünf sieben Mitglieder an.	
Art. 109 Beschlussfähigkeit 1 Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder an der Sitzung anwesend sind oder an ausserordentlichen Formen der Kollegialverhandlung mitwirken. 2 Bei Sitzungen oder andern Formen mündlicher Kollegialverhandlung können abwesende Mitglieder nicht mitstimmen.	Art. 109 Beschlussfähigkeit 1 Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei vier Mitglieder an der Sitzung anwesend sind oder an ausserordentlichen Formen der Kollegialverhandlung mitwirken. 2 unverändert	
Art. 110 Beschlüsse 1 Beschlüsse und Wahlen sind nur gültig, wenn wenigstens drei Mitglieder des Gemeinderats ihre Stimme abgeben. Im Übrigen entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmenden.	Art. 110 Beschlüsse 1 Beschlüsse und Wahlen sind nur gültig, wenn wenigstens drei vier Mitglieder des Gemeinderats ihre Stimme abgeben. Im Übrigen entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmenden.	

GO; bisher	GO; neu gemäss Antrag GR	Anträge
2 Die oder der Vorsitzende stimmt mit. 3 Bei Stimmengleichheit in Sachgeschäften hat die oder der Vorsitzende den Stichtent- scheid. 4 Stehen sich bei Wahlen zwei Kandidatu- ren gegenüber und ergibt sich Stimmen- gleichheit, entscheidet das Los. Erzielt bei mehr als zwei Kandidaturen im ersten Wahl- gang niemand die absolute Mehrheit, so bleiben die beiden Personen mit den meis- ten Stimmen in der Wahl.	2 – 4 unverändert	
Art. 116 1 Der Gemeinderat kann für bestimmte Ge- schäfte aus seiner Mitte Delegationen be- stellen. Diese bestehen in der Regel aus zwei Mitgliedern. 2 Er kann ihnen Entscheidungsbefugnisse über- tragen.	Art. 116 1 Der Gemeinderat kann für bestimmte Ge- schäfte aus seiner Mitte Delegationen be- stellen. Diese bestehen in der Regel aus zwei drei Mitgliedern. 2 unverändert	
Art. 124 Direktionen und Stadtkanzlei 1 Die Stadtverwaltung besteht aus fünf Di- rektionen und der Stadtkanzlei. 2 Der Gemeinderat legt durch Verordnung die Aufgaben der einzelnen Direktionen und der Stadtkanzlei fest.	Art. 124 Direktionen und Stadtkanzlei 1 Die Stadtverwaltung besteht aus fünf sie- ben Direktionen und der Stadtkanzlei. 2 – 3 unverändert	

GO; bisher	GO; neu gemäss Antrag GR	Anträge
³ Für die Zuteilung der Aufgaben gelten folgende Grundsätze: a. Sachzusammenhang; b. politisches Gewicht; c. gleichmässige Verteilung der Arbeitslast und der Führungsverantwortung; d. einfache Abläufe.		